

Verordnung über die Erhebung einer Zweitwohnsitzabgabe

Zweitwohnsitzabgabegesetzes, LGBl.Nr. 87/1997, i.d.g.F., und des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 10.12.2020 wird verordnet:

§ 1 Erhebung der Abgabe

Die Marktgemeinde Hard erhebt eine Zweitwohnsitzabgabe

§ 2 Abgabengegenstand, Ausnahmen

- 1) Der Zweitwohnsitzabgabe unterliegen die Ferienwohnungen im Sinne der § 2 Abs. 2 bis 4 des Zweitwohnsitzabgabengesetzes.
- 2) Eine Nutzung als Ferienwohnung liegt nicht vor, wenn
 - a. keine Eigennutzung durch den Verfügungsberechtigten erfolgt und die Ferienwohnung, wie bei der Privatzimmervermietung, über die örtliche Tourismusorganisation angeboten und nur für kurze Zeit an Gäste überlassen wird;
 - b. in der Ferienwohnung nach den gegebenen Umständen pro Jahr mehr als 600 gästetaxepflichtige Nächtigungen zu erwarten sind;

§ 3 Höhe der Abgabe

- 1) Die ziffernmäßige Höhe der Zweitwohnsitzabgabe wird durch Verordnung der Gemeindevertretung festgelegt (Abgabenverordnung).
- 2) Die Abgabe gemäß Abs. 1 reduziert sich
 - a. bei Fehlen einer Zentralheizung um 10 v.H.,
 - b. bei Fehlen einer Stromversorgung um 20 v.H.,
 - c. bei Fehlen einer Wasserentnahmestelle im Gebäude um 20 v.H.,
 - d. bei nicht ganzjähriger Benutzbarkeit der Ferienwohnung um 40 v.H.

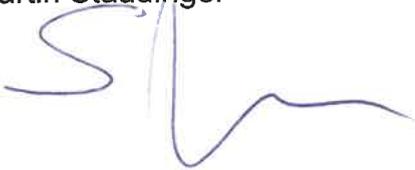
Die Abgabe reduziert sich insgesamt höchstens um 70 v.H.

**§ 4
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2021 in Kraft

Für die Gemeindevertretung

Der Bürgermeister
Dr. Martin Staudinger



Angeschlagen am: 23.12.2020

Abgenommen am: 18.01.2021